

Richtlinien der Stadt Vlotho

über die Gewährung von Zuwendungen zur

Neugestaltung oder Verbesserung von Fassaden, Maßnahmen an Außenwänden und Dächern für bestehende Gebäude sowie Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen im Innenstadtbereich (4. Änderung)

auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 in der gültigen Fassung

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Vlotho gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Gestaltung und Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden sowie privater Außenanlagen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Detmold und dieser Richtlinie gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Stadt Vlotho entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur für den vom Rat der Stadt Vlotho förmlich festgelegten Bereich der Innenstadt. Dieser Bereich ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Richtlinie.

3. Fördergegenstand

Die Gestaltung und Begrünung von privaten Haus- und Hofflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung, der Aufenthaltsqualität, bzw. dem Klimaschutz im Innenstadtbereich beitragen.

Förderfähig sind zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Renovierung und Restaurierung von Fassaden und Dächern unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen,
- Gestaltung von Hof- und Gartenflächen,
- Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Nebenanlagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

Nicht förderfähig sind zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Wärmedämmmaßnahmen,
- Maßnahmen an Gebäudeteilen, die vom unvoreingenommenen Betrachter nicht eingesehen werden können,
- Eigenleistungen,
- Die Kostenanteile in der Höhe, in der Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen kann. In diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer)

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

4.1 Allgemein

Das Förderprogramm richtet sich an EigentümerInnen von privaten Wohn- und Geschäftsbauten innerhalb des Fördergebietes in der Innenstadt Vlotho, deren Gebäude das Stadtbild prägen bzw. deren Gebäude sich im Umfeld städtebaulich wichtiger Bereiche befindet.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Vlotho verpflichtet hat,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die förderfähigen Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von 1.000.- € liegen.

4.2 Fassaden

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

- die Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Vlotho ("Gestaltungssatzung") vom 24. Januar 1973, insbesondere § 4 Abs. 1-3, eingehalten wird (**siehe Anlage**),
- das Gebäude mindestens 15 Jahre alt ist,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

4.3 Hof- und Gartenflächen

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner der dazugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- es sich nicht um Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt.

5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

6. Vergabeverfahren für öffentliche Mittel

Die bei einer Förderung zu berücksichtigenden Vergabegrundsätze werden im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt.

7. Antragstellung und Verfahren / ZahlungsempfängerInnen von Fördergeldern

Antragsberechtigt sind neben Verfügungsberechtigten auch alle anderen Personen, wenn diese eine Zustimmungserklärung einer Verfügungsberechtigten vorlegen.

Der Antrag kann auf der Homepage der Stadt Vlotho heruntergeladen oder im Rathaus abgeholt werden. Die Unterlagen sind der Stadt Vlotho, Fachdienst Planen-Bauen-Umwelt, Lange Straße 60, 32602 Vlotho oder per E-Mail an info@vlotho.de einzureichen.

Die antragstellende Person hat zur Prüfung der Stadt Vlotho spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen die Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei Schlussabnahme durch die Stadt oder Beauftragte geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss an die/den AntragstellerIn ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

Vor Beginn der Arbeiten und nach Abschluss der Maßnahme sind in Abstimmung mit der Stadt Vlotho und unter Vorgabe der Publizierungsvorschriften Schilder anzubringen, die auf die Förderung des Bundes, Landes und der Stadt Vlotho hinweisen.

Eine Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel.

8. Widerrufsmöglichkeiten / Rückforderungsmöglichkeit / Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

Rückforderungen des Landes NRW, die nicht die Stadt Vlotho zu vertreten hat, sind vom Antragsteller zu erstatten.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie ist angepasst an die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW in gültiger Fassung und gilt bis zum 31.12.2024.

Anlage 1: Karte zum Fördergebiet

.....

weitere Anlage:

Auszug aus der Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in der Stadt Vlotho ("Gestaltungssatzung") vom 24. Januar 1973 in der aktuellen Fassung:

§ 4 Besondere Anforderungen

(1) Fassaden

Um- oder Erweiterungsbauten oder Erneuerungen an Fachwerkgebäuden sollen möglichst in Fachwerk unter Verwendung von altem Eichenholz oder durch sonstige Wiederverwendung aller Bauteile und Baustoffe ausgeführt werden. Neue sichtbare Fachwerkhölzer müssen kräftig dimensioniert sein und sollen möglichst in alter Handwerkstechnik bearbeitet werden.

Der Zusammenhang des Erdgeschosses mit den Obergeschossen ist zu wahren. Kragdächer sind über dem Erdgeschoß nur zulässig, soweit das Straßenbild dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; im Bereich der Schutzzone A (Anlageplan 2) sind sie nicht zulässig. Es werden für Gebäudeöffnungen hochrechteckige bis quadratische Formate vorgeschrieben; ausgenommen hiervon sind Schaufenster, die nur im Erdgeschoß zulässig sind. Die Gebäudeöffnungen sind in Größe und Proportionen auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Zusammenhängende Hausgruppen sind in der Fassade so zu gliedern, dass sie sich der Maßstäblichkeit der Umgebung einfügen.

Wertvolle Bauteile wie Wappen- und Schlusssteine, Gewände, Konsolen u. ä. sind bei Abbrüchen oder Umbauten zu erhalten und in Neubauten möglichst wieder zu verwenden.

(2) Dächer

Die Dächer und ihre Ausbauten sind in Form, Firstrichtung und Neigung sowie dem Baustoff dem Ortsbild entsprechend zu gestalten.

Die Länge von Dachaufbauten darf max. 50% der Gebäudelänge betragen. Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand muss mind. 1,50 m betragen. Vorhandene oder ausnahmsweise zuzulassende Flachdächer sind in Material und Farbgebung unauffällig auszubilden.

(3) Materialien

Für die Außenflächen der baulichen Anlagen dürfen nur Materialien verwendet werden, die in Form, Struktur und Farbton auf die Einpassung in die Umgebung Rücksicht nehmen. Unzulässig sind modische Putzstrukturen sowie glatte und glänzende Plattenverkleidungen. Für Fachwerkgebäude sind eloxierte Tür- und Fensterrahmen nicht zugelassen.